

**F** **r** **e** **i**  
gestaltung **r a u m**

## Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bau eines Regenrückhaltebeckens in Mülheim-Kärlich



**Auftraggeber:**

**Verbandsgemeindewerke  
Weißenthurm  
Wasser-Abwasser  
Kärlicher Straße 4  
56575 Weißenthurm**

**Auftragnehmer:**

**Freiraumgestaltung  
Susanne Diewald  
i.A. Dipl.-Biologe Jörg Hilgers  
Burgweg 20  
56659 Burgbrohl  
Tel.: 02636/2622  
E-Mail: [s.diewald@t-online.de](mailto:s.diewald@t-online.de)**

**Juli 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>8</b>
4.1	Avifauna .....	8
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>8</b>
5.1	Reptilien .....	8
5.2	Avifauna .....	8
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b> .....	<b>12</b>
6.1	Reptilien .....	12
6.2	Avifauna .....	12
6.3	Fledermäuse .....	14
<b>7</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>18</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Pflanzenarten im Bereich der Grünlandfläche .....	7
Tab. 2:	Erfassungstermine Fauna .....	8
Tab. 3:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihren Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Gefährdungsangaben richten sich nach Simon et al. (2014) und Grüneberg et al. (2015). .....	10
Tab. 4:	Einschätzung der Beeinträchtigungen/Betroffenheit von Vogelarten. ....	14

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersicht geplantes Erweiterungsbecken (Westen, im Osten bestehendes Becken).....	4
Abb. 2:	Lage Plangebiet .....	6
Abb. 3:	Biotoptypen im Plangebiet .....	7
Abb. 4:	Relevante Nachweise von Vogelarten .....	11
Abb. 5:	Ringeltaube in einer Linde südlich des Fahrradweges (außerhalb Planungsgebiet) .....	11
Abb. 6:	Kompensationsfläche im Bereich des Flurstücks 2589/7 ca. 2.900 m <sup>2</sup> .....	15
Abb. 7:	Kompensationsfläche für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“ im Bereich des Flurstücks 2589/7 .....	16
Abb. 8:	Übersicht Kompensationsfläche mit Ruderalflur, lokal auch mit Grünlandarten.....	17

### 1 Einleitung

Das Regenrückhaltebecken "K96" in Mülheim-Kärlich wurde schon mehrmals fast vollständig gefüllt. Eine Vergrößerung des Rückhaltevolumens ist notwendig. Es ist daher vorgesehen, die Anlage um ein zusätzliches Becken als Versickerungsbecken zu ergänzen. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Antrag (INGENIEURBÜRO GÜNSTER 2019) zu entnehmen.

Im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens sind Vorkommen von Arten möglich, die den geänderten artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Hierbei geht es vor allem um die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei den gemeinschaftlich geschützten Arten eine besondere Bedeutung zukommt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben nicht auf die Gebietskulisse von Natura 2000 beschränkt, sondern gelten allgemein und flächig.

Für den Bau des Regenrückhaltebeckens müssen eine Vogel-Kirsche, eine Heckenrose sowie sechs Linden gefällt werden. Zur vorzeitige Fällung führt der Vorhabenträger folgende Begründung an:

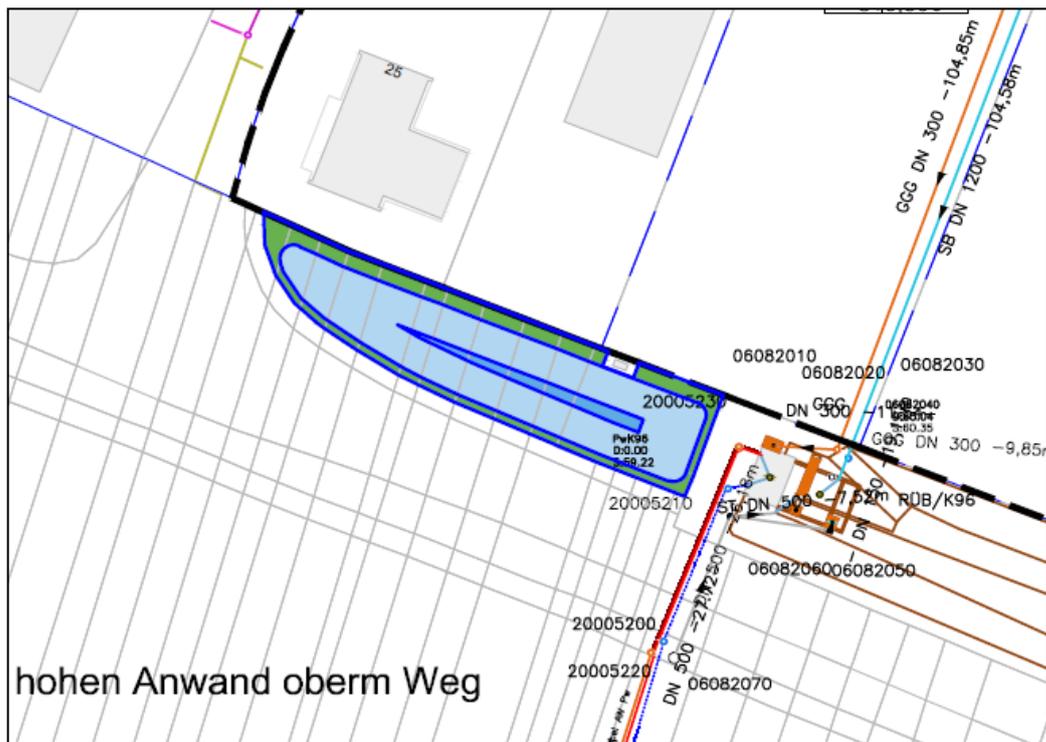
„Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ist dringend erforderlich, weil das vorhandene Rückhaltebecken zu klein ist. Die Regenentwässerung des Industriegebietes Mülheim-Kärlich kann nicht gewährleistet werden. Aufgrund zu erwartender Starkregenereignisse muss mit der Maßnahme so schnell wie möglich begonnen werden. Das neue Becken soll zusätzlich als Versickerungsbecken genutzt werden, d.h. es muss dann weniger Regenwasser zu Kläranlage gepumpt und dort gereinigt werden, als es im Moment der Fall ist. Es werden Ressourcen gespart und die Umwelt entlastet.“

Nach § 39 (5) ist verboten, u.a. Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden.

Daher ist eine Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Als eine primäre Voraussetzung für eine Befreiung ist eine Feststellung notwendig, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die geplante Fällung der Gehölze entstehen.

Aus diesem Grund wurde das Planungsbüro Freiraumgestaltung- Susanne Diewald im Juni 2019 zur Abklärung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit einer entsprechenden Potentialeinschätzung beauftragt. Weiterhin erfolgt noch eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, da das Plangebiet innerhalb des Bebauungsplanes „Depot III“ als Grünfläche ausgewiesen wurde.

Abb. 1: Übersicht geplantes Erweiterungsbecken (Westen, im Osten bestehendes Becken)



## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 (bzw. geändert am 13. Oktober 2016) ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

---

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Nach § 39 (5) BNatSchG ist verboten

„2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Für eine Befreiung ist eine primäre Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die geplante Fällung der Gehölze entstehen.

### 3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Depot III“ der Stadt Mülheim-Kärlich.

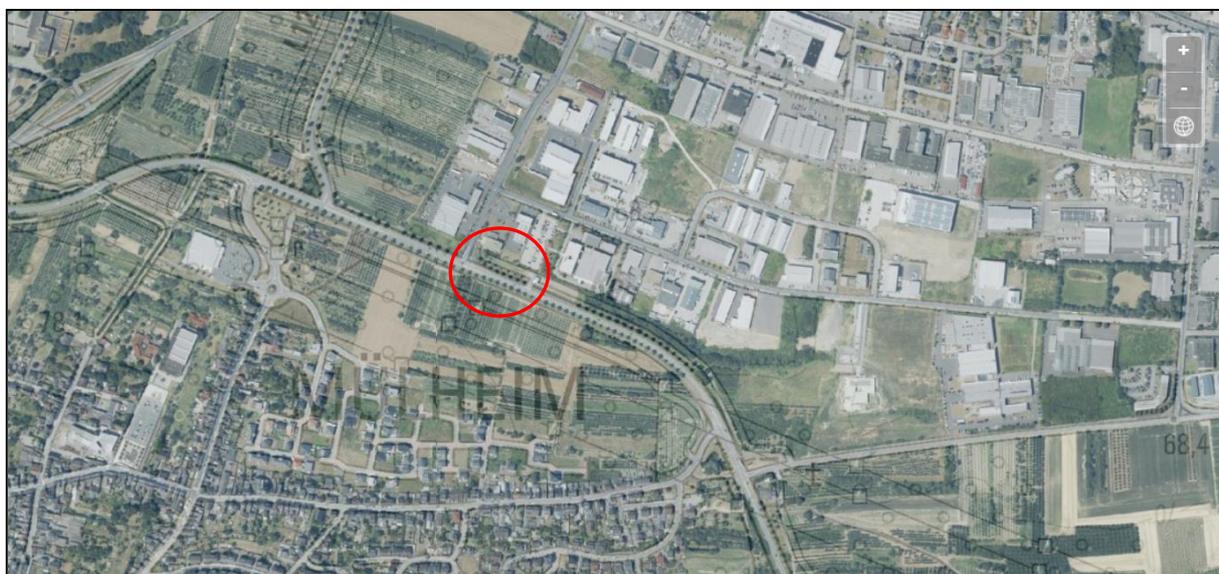


Abb. 2: Lage Plangebiet

Im Süden verläuft die K 96, daran angrenzend besteht ein Grünstreifen mit einer mittelalten Lindenallee. Am südlichen Rand des Plangebietes besteht ein asphaltierter Radweg, der von einer weiteren, aber deutlich jüngeren Lindenallee gesäumt wird. Im Westen liegt eine Zugangsstraße zum Gewerbegebiet Mülheim-Kärlich, im Osten bestehen eine befestigte Fläche, ein Pumpwerk sowie das eingezäunte Regenrückhaltebecken.

Nördlich grenzen eine Gewerbeansiedlung sowie Grünflächen (Hecken, Einzelgehölze, Zierrasen) an.

Im Plangebiet selbst ist eine teils leicht ruderalisierte Glatthaferwiese (*Arrhenatherion elatioris*) entwickelt. Es konnten folgende Pflanzenarten erfasst werden.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	Echter Beinwell	<i>Symphytum officinale</i>
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Gemeiner Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	Wiesen-Flockenblume	<i>Cirsium arvense</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	Weiche Trespe	<i>Bromus hordeaceus</i>

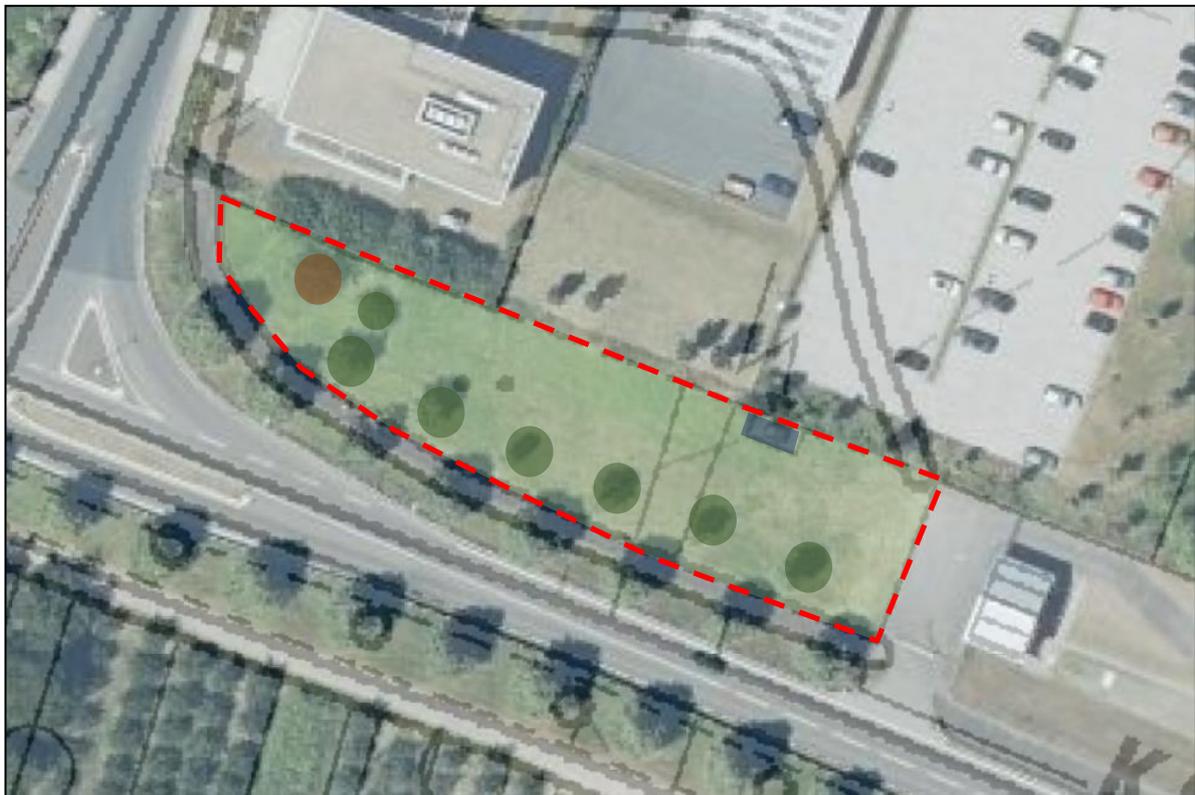
## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Artengruppe Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
Weißes Labkraut	<i>Galium album</i>	Rauhaarige Wicke	<i>Vicia hirsuta</i>
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	Jakobs-Greiskraut	<i>Senecio jacobea</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>

**Tab. 1:** Pflanzenarten im Bereich der Grünlandfläche

Der Bestand wird unregelmäßig gemulcht, bezüglich der Ausprägung und Artzusammensetzung erfüllt er zunächst die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den mageren Flachland-Mähwiesen gem. § 15 LNatSchG, liegt aber nicht im Außenbereich.

Die vorhandenen Gehölze (1 Vogelkirsche, 1 Wildrose, 6 Linden) wurden u.a. im Rahmen der Ausgleichsplanung zum Bebauungsplan „Depot III“ zur Eingrünung gepflanzt. Sie sind ca. 15-20 Jahre alt, Baumhöhlen sind nicht vorhanden.



**Abb. 3:** Biotoptypen im Plangebiet

hellgrün: EA1 Glatthaferwiese

blau: SE0 Versorgungsanlage

dunkelgrün groß: BF3 Einzelbaum (Linde)

dunkelgrün klein: BB2 Einzelstrauch (Vogelkirsche)

braun: BF3 Einzelbaum (Linde)

## 4 Methodik

### 4.1 Avifauna

Aufgrund der späten Beauftragung waren Untersuchungen gem. Methodenstandards (u.a. SÜDBECK et al. 2005) grundsätzlich nicht mehr möglich. Stattdessen wurden im Juni und Juli 2019 an fünf Terminen das Plangebiet und die umliegenden Bereiche intensiv auf relevante Arten und Gruppen untersucht.

1. Termin	01.06.2019
2. Termin	13.06.2019
3. Termin	20.06.2019
4. Termin	28.06.2019
5. Termin	04.07.2019

**Tab. 2:** Erfassungstermine Fauna

Die Flächen wurden nach Reptilien abgesucht (Sichtbeobachtung, Umdrehen von Verstecken wie Totholz, alten Brettern, Steinen), zusätzlich erfolgte der Einsatz von insgesamt drei künstlichen Verstecken (Pressplatten).

Alle Vogelbeobachtungen wurden in eine Tageskarte eingetragen und die Gehölze gezielt auf Nester abgesucht.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Reptilien

Die intensive Absuche des Geländes sowie die Kontrolle der ausgebrachten künstlichen Verstecke sowie weiterer Versteckmöglichkeiten erbrachten keine Nachweise potentiell im Plangebiet und in der Umgebung zu erwartender Schlangen- und Eidechsen-Arten. Geeignete Habitatstrukturen sind kaum vorhanden, zudem stehen aufgrund der umliegenden Verkehrs- und Gewerbeflächen kaum Vernetzungsbeziehungen.

### 5.2 Avifauna

Insgesamt konnten im Juni und Juli 2019 in dem kleinen Untersuchungsbereich 19

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

Vogelarten festgestellt werden. Landes- oder bundesweit gefährdet sind nur Rauch- und Mehlschwalbe, die aber das Planungsgebiet und den Untersuchungsbereich nur sporadisch im Überflug bzw. zur Nahrungssuche nutzen. Einmal konnte der streng geschützte Grünspecht bei der Nahrungssuche beobachtet werden, Brutmöglichkeiten bestehen im Planungsgebiet nicht. An den Gehölzen im Planungsgebiet konnten keine alten oder aktuell genutzten Nester nachgewiesen werden.

Sie sind ca. 15-20 Jahre alt, Baumhöhlen sind nicht vorhanden, die Baumkronen sind noch recht licht und können gut eingesehen werden.

In der Lindenalle südlich des Planungsgebietes brütet aktuell (04.07.2019) eine Ringeltaube. Im Gebüsch im Nordosten konnte am 28.06.2019 noch eine Mönchgrasmücke mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt werden, trotz intensiver Nachsuche konnte aber kein Nest gefunden werden. Beide Gehölzbestände (Gebüsch und Lindenalle) bleiben bestehen und werden durch Bauzäume gesichert. Die Störanfälligkeit der Ringeltaube ist sehr gering (Brutplatz zwischen Straße und Fahrradweg), sie toleriert menschliche Annäherungen bis an den Stamm. Zur weiteren Sicherung muss die Einrichtung einer entsprechenden Abstandszone (Bagerarbeiten, Baustelleneinrichtung usw.) erfolgen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNat Sch G	Rote Liste		Status/Bemerkung
				R-P	BRD	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	Potentieller BV in den Gebüschstrukturen im Umfeld des Planungsgebietes.
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	-	-	Beobachtungen im Gewerbegebiet n Planungsgebiet.
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	-	-	Potentieller BV in den Gebüschstrukturen im Umfeld des Planungsgebietes. Nahrungsgast im Planungsgebiet.
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	-	-	Pot. BV im Umfeld des Planungsgebietes (Gehölze).
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§	-	-	NG im Bereich der Gehölze im Umfeld des Planungsgebietes.
6	Elster	<i>Pica pica</i>	§	-	-	BV im Umfeld des Planungsgebietes.
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	-	-	Pot. BV im Umfeld des Planungsgebietes (Gehölze).
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	-	-	Seltener NG im Planungsgebiet.
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	-	-	Brutverdacht am Pumpenhäuschen, hier noch am 04.07.2019 mit revieranzeigendem Verhalten.
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	-	-	Potentieller BV in den Gebüschstrukturen im Umfeld des Planungsgebietes. Nahrungsgast im Planungsgebiet.
11	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	§	3	3	NG
12	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	-	-	Brutverdacht in den Gebüsch zum Gewerbegebiet, hier noch am 28.06.2019 mit

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

						Gesang, am 04.07.2019 kein Nachweis mehr.
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	§	-	-	NG
14	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	3	3	NG
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	-	-	Nachgewiesene Brut am 04.07.2019 in einer Linde südlich des Fahrradwegs (außerhalb Planungsgebiet).
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	-	-	Pot. BV im Umfeld des Planungsgebietes (Gehölze).
17	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	§	-	-	NG
18	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	-	-	BV südlich K 96 (Hochspannungsleitung).
19	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	-	-	Pot. BV im Umfeld des Planungsgebietes (Gehölze).

**Tab. 3:** Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihren Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Gefährdungsangaben richten sich nach Simon et al. (2014) und Grüneberg et al. (2015).

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

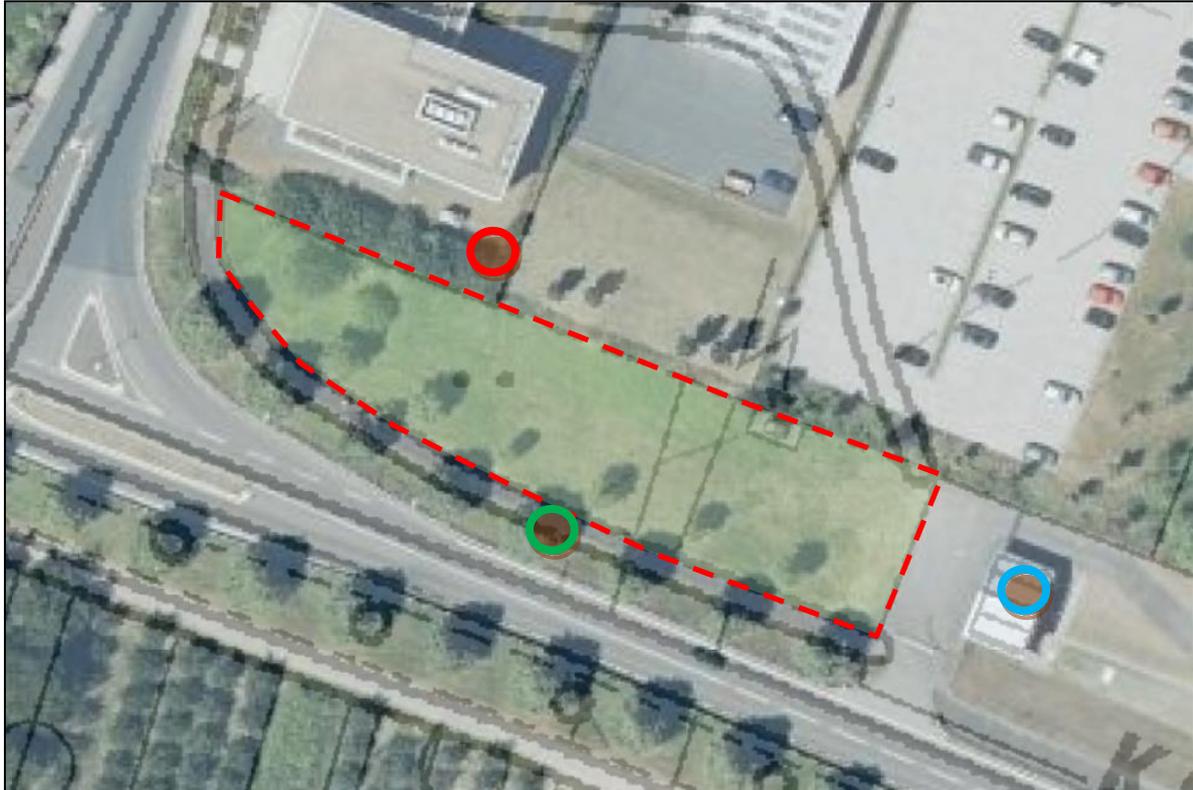
Bv = Brutverdacht                      3, 2, 1 = gefährdet, stark gefährdet, vom Aussterben bedroht

BV = Brutvogel                          V = Arten der Vorwarnliste

NG = Nahrungsgast

§ = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

§§ = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz



**Abb. 4: Relevante Nachweise von Vogelarten**  
hellgrün: Brut Ringeltaube  
blau: Altvogel Hausrotschwanz  
rot: Reviergesang Mönchgrasmücke am 28.06.2019



**Abb. 5: Ringeltaube in einer Linde südlich des Fahrradweges (außerhalb Planungsgebiet)**

## 6 Bewertung

### 6.1 Reptilien

Verstöße gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 bzw. artenschutzrechtliches Konfliktpotential sind nicht abzuleiten.

### 6.2 Avifauna

Für alle nachgewiesenen Arten ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- von keinen erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 entstehen durch das Vorhaben für diese Arten nicht, hierzu ist aber eine strikte Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.

In Tab. 4 erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Einstufung für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten:

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Beeinträchtigungen/Betroffenheit
	R-P	BRD	
Arten mit Nachweisen im Planungsgebiet und Umfeld, Nahrungsgäste, Frei- und Höhlenbrüter. Arten landes- und bundesweit nicht gefährdet. Aktuell (04.07.2019) keine Bruten im Planungsgebiet.			
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopus major</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ) Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Straßentaube ( <i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	*	*	<p>Potentielle Brutvögel bzw. Nahrungsgäste, im Planungsgebiet können aktuell (04.07.2019) Bruten ausgeschlossen werden. Es sind keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 abzuleiten. Der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten ist unerheblich.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze im Umfeld des Planungsgebietes sind zu erhalten bzw. zu sichern. Der Verlust von Gehölzen (keine Nutzung als Brutplatz) und von Nahrungshabitaten ist aber im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu kompensieren.</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>M1 Erhalt von Gehölzen M2 Neuanlage von Grünflächen und Gehölzstrukturen M4 Weitere Kontrolle vor Fällung der Gehölze</p>
Nahrungsgäste mit größeren Aktionsradien			
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ), Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Turmfalke	3-*	3-*	Planungsgebiet: Keine Beeinträchtigungen/Betroffenheit,

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

<i>(Falco tinnunculus)</i>			<p>Planungsgebiet als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Umgebung: Keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten.</p>
Halbhöhlen- und Höhlenbrüter an Gebäuden			
<p>nicht gefährdet: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</p>			<p>Planungsgebiet: Pot. Brutvogel im Bereich des bestehenden Gebäudes. Bei baulichen Veränderungen ist auf eine Brut zu achten und diese entsprechend zu sichern. Am 04.7.2019 noch ein Altvogel vor Ort, nur noch geringes revieranzeigendes Verhalten, Familienverband vermutlich bereits aufgelöst.</p> <p>M3 Sicherung/Kontrolle einer etwaigen Drittbrut am Pumphäuschen, Kontrolle durch ÖBB</p>
Gebüsch- und Gehölzbrüter			
<p>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</p>	*	*	<p>Planungsgebiet: Kein Brutnachweis, Gehölze sind aufgrund des Alters kaum als Brutplatz geeignet.</p> <p>In der Lindenallee südlich der Eingriffsfläche brütet aktuell eine Ringeltaube. Der Gehölzbestand (Lindenallee) bleibt erhalten und ist durch Bauzäune zu sichern. Die Störanfälligkeit der Ringeltaube ist sehr gering (Brutplatz zwischen Straße und Fahrradweg), sie toleriert menschliche Annäherungen bis an den Stamm. Zur weiteren Sicherung wird hier auch die Einrichtung einer entsprechenden Abstandszone (Baggerarbeiten, Baustelleneinrichtung usw.) erfolgen. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt aufgrund der geringen Störanfälligkeit (Brutplatz zwischen stark frequentiertem Fahrrad-/Gehweg und Straße, Kulturfolger) nicht vor.</p> <p>M5 Sicherung der Gehölze durch Bauzäune bzw. Errichtung einer Abstandszone</p>
<p>Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</p>	*	*	<p>Planungsgebiet: Kein Brutnachweis, Gehölze sind aufgrund des Alters kaum als Brutplatz geeignet.</p> <p>Brutverdacht in den Gebüsch zum Gewerbegebiet, hier noch am 28.06.2019 mit Gesang, am 04.07.2019 kein Nachweis mehr.</p>

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme

			<p>Trotz intensiver Nachsuche konnte kein Nest gefunden werden</p> <p>Der Gehölzbestand bleibt erhalten und ist durch Bauzäune zu sichern. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht abzuleiten.</p> <p>M5 Sicherung der Gehölze durch Bauzäune bzw. Errichtung einer Abstandszone</p>
--	--	--	---

**Tab. 4:** Einschätzung der Beeinträchtigungen/Betroffenheit von Vogelarten.

### 6.3 Fledermäuse

Die Gehölze im Planungsgebiet weisen keinerlei Baumhöhlen auf und sind daher nicht als Quartiere für Fledermausarten geeignet. Die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation im Rahmen der Baufeldfreimachung ist im vorliegenden Fall nicht als Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate oder als erhebliche Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten zu werten. Es besteht hinsichtlich der Fledermausfauna kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

## 7 Maßnahmen

### M1 Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze außerhalb des Planungsgebietes Gehölze (Lindenallee südlich Fahrradweg, Gebüsche im Nordosten) sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden (auch kein Einkürzen). Sie sind mittels Bauzäune abzugrenzen.

### M2 Entwicklung von Grünlandbeständen, Entwicklung von Ersatzlebensräumen

Der Verlust von Grünlandbeständen und Gehölze sind im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu kompensieren (vgl. A1).

### M3 Sicherung/Kontrolle einer etwaigen Drittbrut am Pumphäuschen, Kontrolle durch ÖBB

Bei baulichen Änderungen ist das Gebäude auf eine etwaige Drittbrut des Hausrotschwanzes vorab zu kontrollieren und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

### M4 Kontrolle Gehölze vor Fällung

Vor der Fällung sind die Gehölze maximal 5 Tage vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf Brut zu kontrollieren (ÖBB).

### M5 Errichtung einer Abstandszone

Im Umfeld des Brutbaumes der Ringeltaube und des Gebüsches im Norden ist eine 5 m breite Abstandszone einzurichten. Hierzu ist eine Abgrenzung mittels Bauzäunen vorzunehmen. Die erforderlichen Fällungen sind hier zügig durchzuführen und das Schnittmaterial sofort aus der Zone zu entfernen. Erforderliche Arbeiten in diesen Zonen sind während der erweiterten Brutzeit bis Ende August auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

### A1 Kompensation

Durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens gehen insgesamt ca. 1.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche sowie eine Strauchrose, eine Vogelkirsche sowie sechs Linden verloren. Für die Kompensation stellt der Vorhabenträger eine Fläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung: Gemarkung Mülheim, Flur 5, Flurstück 2589/7 (Gesamtgröße 22.309 m<sup>2</sup>).

Hier besteht eine größere Freifläche, von der der östliche Teil bereits als Kompensationsfläche für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“ genutzt wird.



Abb. 6: Kompensationsfläche im Bereich des Flurstücks 2589/7 ca. 2.900 m<sup>2</sup>

## Regenrückhaltebecken „K96“ in Mülheim-Kärlich: Naturschutzfachliche Stellungnahme



Abb. 7: Kompensationsfläche für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“ im Bereich des Flurstücks 2589/7

Die Maßnahmen sind analog zu den Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Depot III“ durchzuführen:

„Die Fläche des Ordnungsbereiches A ist als extensive Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen. Dazu ist zu je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum zu pflanzen. Die untergelagerte Wiese ist als extensiv genutzte Grünlandwiese zu entwickeln und zu pflegen (jährliche Mahd mit Abräumen des Schnittguts).“

Allerdings wurden diese Maßnahmen bislang nur unvollständig umgesetzt, u.a. sind auf großen Flächen Ruderalbestände vorhanden, der Grünlandanteil ist gering.

Die westliche Teilflächen (ca. 2.900 m<sup>2</sup>, Faktor 1:2) wird nun als Kompensationsfläche für die Eingriffe (Verlust von Gehölzen und Grünland) genutzt. Hierzu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- es sind insgesamt 10 Obsthochstämme sowie eine Strauchrose (*Rosa canina*) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (Aufwuchspflege, Erziehungsschnitt, regelmäßiger Schnitt).
- ein- bis zweimalige Mahd je nach Aufwuchs. 1. Mahd nicht vor dem 01. Juli. Das Schnittgut ist zu entfernen.
- **Ein Mulchen ist nicht zulässig.**



**Abb. 8: Übersicht Kompensationsfläche mit Ruderalflur, lokal auch mit Grünlandarten**

## 8 Literatur

### Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 92/62/EG vom 27. Oktober 1997

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

### Webseiten

ARTEFAKT- Arten und Fakten. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz: <http://www.artefakt.rlp.de/>

Bundesamt für Naturschutz: <http://www.bfn.de/>

<http://www.luwg.rlp.de>

LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz): [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)

### Sonstige Literatur (Auswahl)

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW, R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

HÖLZINGER, J. (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2. Stuttgart: Ulmer.

SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER UND M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.

SPORBECK, O, GALHOFF, H. & D. LUDWIG (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bochum.

SSYSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, BfN; Bonn- Bad Godesberg 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. & H. LAMPRECHT (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. - Hannover, Bonn, Filderstadt, Stuttgart.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. PFANNENSTIEL, K (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur- und Landschaft. - Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), 37